

Vorlage Nr.: 2025/0073

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **Stadtkämmerei**

Haushaltssicherung Stadt Karlsruhe: Haushaltswirtschaftliche Sperre

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	04.02.2025	9	N	Vorberatung
Gemeinderat	18.02.2025	4	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat nimmt die Unterrichtung gemäß § 28 Absatz 2 Nr.1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) über die voraussichtliche wesentliche Verschlechterung des Planergebnisses 2025 zur Kenntnis und beschließt eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 29 GemHVO für das Haushaltsjahr 2025 entsprechend der Anlage 1.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2024/2025 wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe am 16. Januar 2024 mit Auflagen bestätigt. So wurden die Kreditemächtigungen 2025 nur mit einem Teilbetrag in Höhe von 200 Mio. Euro genehmigt. Als weitere Auflage erhielt die Stadt Karlsruhe die Vorgabe, das bisherige Haushaltssicherungskonzept mit der Zielsetzung fortzuschreiben, so dass das Haushaltsergebnis in beiden Haushaltsjahren deutlich verbessert und die Eigenfinanzierungskraft für die vielfältigen investiven Maßnahmen gestärkt wird. Das genehmigte Gesamtergebnis liegt in 2025 bei einem Defizit in Höhe von minus 44,8 Mio. Euro. In der laufenden Haushaltsbewirtschaftung sollte dieses negative Ergebnis durch allgemeine Steuermehrerträge sowie eine sehr stringente Haushaltsbewirtschaftung geschlossen werden.

Der Gemeinderat wurde am 3. Dezember 2024 über die erste Einschätzung der Auswirkungen der Oktober-Steuerschätzung 2024 informiert. In der Gemeinderatsitzung am 17. Dezember 2024 erfolgte eine weitere Information über die sich verschlechternde wirtschaftliche Lage sowie der Hinweis, dass sich für das Haushaltsjahr 2025 Einschränkungen in der Bewirtschaftung ergeben werden.

Fortschreibung HH 2025	
Ergebnishaushalt	Euro
Gesamtergebnis Plan DHH 2024/2025	-44.829.643
sich abzeichnende weitere Mittelbedarfe:	
Mittelmehrbedarf der SJB - netto (v.a. BTHG)	-10.000.000
Mittelmehrbedarf Personalaufwand	-10.000.000
Kommunaler Finanzausgleich (FAG), GM-Anteile Einkommensteuer und Umsatzsteuer, Familienleistungsausgleich - netto	-15.900.000
Gewerbsteuer - netto	-8.800.000
Stabilisierungsfonds Erwirtschaftung 2025	-4.900.000
Beteiligungen	-20.000.000
World-Games	-500.000
Verbesserungen (über alle THH)	20.000.000
Veränderungen	-50.100.000
Gesamtergebnis (neu)	-94.929.643
Gegensteuerung	50.100.000
HHJ 2025 (neu)	-44.829.643

Das schwache Wirtschaftswachstum in der Bundesrepublik Deutschland spiegelt sich sehr deutlich auch in einer Abwärtsanpassung der zu erwartenden Steuereinnahmen wider. Insbesondere mit dem Haushaltserlass des Landes Baden-Württemberg vom 7. November 2024, welcher auf der Oktober-Steuerschätzung 2024 des Bundes aufbaut, wurde verdeutlicht, dass in den Jahren 2025 und darüber hinaus bei den wesentlichen Steuerertragsarten und Umlagesystemen (Gewerbsteuer, Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer, kommunaler Finanzausgleich) mit einem deutlichen Ertragseinbruch gerechnet werden muss. Zudem steigen die städtischen Ausgaben im Bereich der Mobilität, im Krankenhauswesen, in den Sozialen Hilfen (vor allem Ausgaben nach dem

Bundesteilhabegesetz) sowie im Personalwesen (vor allem Personalentwicklung und Tarifsteigerungen) im Vergleich zum Planansatz deutlich an. Im Ergebnishaushalt wird infolgedessen für das Haushaltsjahr 2025 mit einer weiteren Verschlechterung in Höhe von minus 50,1 Mio. Euro gerechnet, so dass der Fehlbetrag ohne Gegensteuerung auf rund minus 94,9 Mio. Euro anstiege.

Der sich aktuell abzeichnenden wesentlichen Ergebnisverschlechterung kann mittels einer haushaltswirtschaftlichen Sperre begegnet werden. Die haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 29 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) stellt ein notwendiges finanzwirtschaftliches Instrument dar. Eine Ermessensentscheidung über das „Ob“ ist in dieser Situation grundsätzlich nicht mehr gegeben. Durch die Aufschiebung der Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 50,1 Mio. Euro kann der ursprüngliche Haushaltsplanansatz von minus 44,8 Mio. Euro wieder erreicht werden.

Es geht nun um die Ausgestaltung dieser haushaltswirtschaftlichen Sperre, mit dem Ziel, mit konkreten Gegensteuerungsmaßnahmen diese spätestens nach der Mai-Steuerschätzung 2025 wieder aufzuheben und damit einen Nachtragshaushalt zu vermeiden. Sollten weitere erhebliche Fehlbeträge entstehen, läuft die Stadt Karlsruhe in die Gefahr einen Nachtragshaushalt (§ 82 Gemeindeordnung) aufstellen zu müssen. Dies hätte die haushaltsrechtliche Maßgabe zur Folge, ein komplettes zeitlich sehr aufwändiges Verfahren zur Aufstellung und zum Beschluss des Haushaltsplans durchlaufen zu müssen.

Die Verwaltung wird im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Sperre im Bereich der Beteiligungsgesellschaften erste Gegensteuerungsmaßnahmen vornehmen, in dem die im Haushaltsplanansatz 2025 vorgesehene Verlustausgleiche in Höhe von 35,1 Mio. Euro gesperrt werden. Die betroffenen Gesellschaften haben in dieser Höhe Kapital- bzw. Gewinnrücklagen, die einmalig zur Verbesserung der städtischen Haushaltssituation eingesetzt werden können.

Die verbleibenden rund 15 Mio. Euro sollen über eine proportionale gleiche Verteilung (über die Sachkosten, Transferaufwendungen, Personalaufwendungen) über alle städtischen Dienststellen bzw. Dezernate erfolgen. Zur Abschwächung nicht erzielbarer Spitzen, wurde eine Kappungsgrenze in Höhe von maximal 3,5 Mio. Euro (SJB, Finanzen) vorgesehen und die Kappungsbeträge wiederum proportional auf die städtischen Dienststellen bzw. Dezernate zusätzlich verteilt. Die nunmehr aus dieser Berechnung resultierenden Budgeteinschränkungen sind aus der Anlage 1 ersichtlich. Die städtischen Dienststellen bzw. Dezernate sind nach Beschlussfassung aufgefordert, die nicht freigegebene Summe mit klar zuordenbaren Budgetpositionen innerhalb des Teilhaushaltes zu konkretisieren, die im Laufe des Haushaltsjahres 2025 umzusetzen sind. Mögliche Mehrerträge werden nur zu 20 Prozent angerechnet.

Die Verantwortung zur Umsetzung tragen haushaltsrechtlich die Dezernate und die ihnen zugeordneten fachlich zuständigen und Budget verantwortenden Dienststellen gemeinsam. Auf Maßnahmen im Bereich der Stellenbewirtschaftung wird vorerst verzichtet.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass mit diesen beiden vorgenannten Gegensteuerungsmaßnahmen (Kürzung Verlustausgleichansätze Beteiligungsgesellschaften sowie Sperrung Budgetpositionen) sowie der eingeschränkten Verwendung von Mehrerträgen es möglich ist, im Haushaltsjahr 2025 über 99 Prozent der im Ergebnishaushalt geplanten Budgetansätze auch bewirtschaften zu können.

Im Finanzhaushalt werden für das Haushaltsjahr 2025 keine Einschränkungen gegenüber der aktuellen Planung vorgenommen.

Ganz wesentlich für den weiteren Verlauf im Haushaltsjahr 2025 wird dabei das Ergebnis der anstehenden Mai-Steuerschätzung 2025 sein. Sofern die bisherigen Einschätzungen auf der Steuerseite, aber auch auf der Aufwandsseite sich bestätigen, kann das Haushaltsjahr 2025 mit den dann veränderten Plandaten bewirtschaftet werden.

Über die laufende Entwicklung des städtischen Haushaltes und möglicher Risiken wird der Gemeinderat kontinuierlich weiter unterrichtet.

Bereits heute ist absehbar, dass die bisher für die beiden Planjahre 2026 und 2027 (siehe Mittelfristige Finanzplanung zum Doppelhaushalt 2024/2025) angenommenen Plandaten nicht gehalten werden können. Insbesondere in den oben für 2025 genannten Aufgabenbereichen und Ertragspositionen ist mit teils gravierenden Änderungen zu rechnen. Insoweit wird perspektivisch für den anstehenden Doppelhaushalt 2026/2027 der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich nur über eine weitere Stufe (4. Stufe) der Haushaltssicherung erreichbar.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die Ausgestaltung der haushaltswirtschaftlichen Sperre wie dargelegt für das Jahr 2025 zu beschließen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat – nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss

Der Gemeinderat nimmt die Unterrichtung gemäß § 28 Absatz 2 Nr.1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) über die voraussichtliche wesentliche Verschlechterung des Planergebnisses 2025 zur Kenntnis und beschließt eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 29 GemHVO für das Haushaltsjahr 2025 entsprechend der Anlage 1.